



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSWAHL DER LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN 2023-2027 UND DER LOKALEN AKTIONSGRUPPEN UND ZUR SAMMLUNG DER BEIHILFEANTRÄGE DER INTERVENTION SRG05 – LEADER VORBEREITUNGSUNTERSTÜTZUNG – UNTERSTÜTZUNG BEI DER AUSARBEITUNG VON LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN (LES) DES GAP-STRATEGIEPLANES 2023-2027

INTERVENTIONEN SRG05 UND SRG06 DES NATIONALEN GAP-STRATEGIEPLANES (GSP) 2023-2027 – UMSETZUNGSDOKUMENT FÜR DIE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG DES GAP-STRATEGIEPLANS 2023-2027 DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Diese Bekanntmachung dient der Sammlung der **Beihilfeansuchen der Intervention SRG05 „Leader Vorbereitungsunterstützung – Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)“** und der **Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien (LES), der Leader-Gebiete und der lokalen Aktionsgruppen (LAG) für den Programmierungszeitraum 2023-2027**, im Sinne der Art. 31-34 der Verordnung (EU) 2021/1060 und des Art. 77 der Verordnung (EU) 2021/2115, gemäß der Intervention SRG05 - Leader Vorbereitungsunterstützung – Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES) und der Intervention SRG06 – Leader – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der autonomen Provinz Bozen.

1. INTERVENTION SRG05

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Intervention SRG05 des GAP-Strategieplanes 2023-2027 unterstützt Maßnahmen zur Belebung, Ausbildung und zum Kapazitätsaufbau lokaler Partnerschaften und die Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES), die im Rahmen der LEADER-Intervention (SRG06) – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien – umgesetzt werden sollen.

Gemäß der Interventionsbeschreibung SRG05 wird die autonome Provinz Bozen **maximal 6 lokale Entwicklungsstrategien** mit den betreffenden Leader-Gebieten und lokalen Aktionsgruppen (LAG) auswählen.

Die lokalen Entwicklungsstrategien und die Beihilfeansuchen SRG05 müssen **bis zum 30. Juni 2023** mittels zertifizierter elektronischer Postadresse (PEC) an die Adresse lweu.agriue@pec.prov.bz.it eingereicht werden.

Die Vorlagen des Beitragsansuchens sind auf der Web-Seite der Abteilung Landwirtschaft [Aufrufe - Annahme der Gesuche | Landwirtschaft | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) zur Verfügung.

MITTELZUWEISUNG

Die gesamte finanzielle Ausstattung der Intervention SRG05 beträgt € 307.800,00.



BEGÜNSTIGTE

Die Begünstigten der Intervention sind:

1. LAGs, die im vorangegangenen Programmierungszeitraum 2014-2022 tätig waren;
2. Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die sich untereinander einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten wählen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen;
3. neu zu gründende Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die sich untereinander einen führenden Partner für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten aussuchen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die förderfähigen Kosten (SP03 SRG05) können sich auf verschiedene Kategorien von Ausgabenposten beziehen, wie z. B.:

4. Information und Aktualisierung interessierter Parteien;
5. Animation, Kommunikation und Verbreitung von Informationen;
6. Beratung, Studien zum betreffenden Bereich, Machbarkeitsstudien für spezifische Projekte im Rahmen der LES;
7. Verwaltungskosten, Betriebskosten und Personalkosten der antragstellenden Organisation.

Die folgenden Kosten sind nicht zulässig:

8. Passive Zinsen, Kosten zur Versicherung der Verwalter und/oder Mitarbeiter gegen eventuell Dritten verursachten Schäden (Begünstigte, Öffentliche Verwaltung, usw.). Geldstrafen, finanzielle Strafgebühren und Kosten für Rechtsstreitsachen sind nicht zugelassen;
9. Laufende Kosten und verschiedenes Verbrauchsmaterial wie beispielsweise Telefon, ordentliche Wartung, Schreibbedarf, usw.;
10. Mitgliedsgebühren.

VEREINFACHTEN KOSTEN

Die autonome Provinz Bozen wird die vereinfachten Kosten, die von dem nationalen Rete Rurale gemäß der Methode zur Berechnung vereinfachter Kostenoptionen für die Untermaßnahme 19.1 des ELR 2014-2022 und für die Intervention SRG05 des GAP-Strategieplanes (GSP) 2023-2027 erarbeitet worden sind, verwenden.

Die autonome Provinz Bozen beabsichtigt, nur die Pauschale 1 – Vorbereitung der Strategie – zu aktivieren. Die Informationen über die Verwendung der obigen vereinfachten Kosten sind auf der Web-Seite [Metodologia per l'individuazione delle opzioni semplificate dei costi \(OSC\) del sostegno preparatorio allo sviluppo locale Leader - Sottomisura 19.1 dei PSR 2014-22 e SRG 05 PSP 2023-27 \(reterurale.it\)](#) einsehbar.

Der ermittelte Betrag, der gezahlt wird, beläuft sich auf € 51.300,00.

Die Modalitäten und Merkmale der Mindestparameter, die der Begünstigte erfüllen muss, um eine Beihilfe zu erhalten, werden in dem Dokument „Costi semplificati per l'intervento SRG05 – Provincia autonoma di Bolzano“ beschrieben. Das Dokument ist auf der folgenden Web-Seite [Aufrufe - Annahme der Gesuche | Landwirtschaft | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) verfügbar.



Im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission (2021/C 200/01) "Leitlinien für den Einsatz der vereinfachten Optionen im Bereich der Kosten im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung" werden vereinfachte Kosten nicht angewandt, wenn Projektkosten ausschließlich oder hauptsächlich Gegenstand öffentlicher Aufträge sind.

Falls die vereinfachten Kostenoptionen nicht anwendbar sind, wird die Verwaltungsbehörde die Angemessenheit der Kosten überprüfen und die tatsächlich entstandenen Kosten anerkennen.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten beträgt € 51.300.

BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Beihilfeansuchen im Rahmen der Intervention SRG05 werden nur dann als förderfähig angesehen, wenn ihnen ein Vorschlag für eine lokale Entwicklungsstrategie beiliegt, der das Ergebnis der von den antragstellenden Partnerschaften durchgeführten Konsultations- und Animationsmaßnahmen ist, die den in den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2021/1060 (CR01 SRG05) vorgesehenen Elementen entsprechen und in den Förderbedingungen der SSL dieser Bekanntmachung aufgeführt sind.

Im Falle der Anwendung vereinfachter Kosten müssen für den Zugang zum Beitrag der SRG05 Intervention die von der Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen im Dokument "Vereinfachte Kosten für die SRG05 Intervention – Autonome Provinz Bozen" festgelegten Mindestparameter eingehalten werden.

- **Der allgemeine Mindestparameter:** Vorlage einer partizipativen lokalen Entwicklungsstrategie, die die in dieser Bekanntmachung für die LES und die LAGs genannten Fördervoraussetzungen erfüllt. (siehe unten)
- **Der spezifische Mindestparameter 1:** Durchführung einer Analyse des betreffenden Gebiets im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 32. Absatz 1, Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2021/1060 und den Bestimmungen dieser Bekanntmachung (siehe unten).
- **Der spezifische Mindestparameter 2:** Durchführung von mindestens 3 Treffen mit der lokalen Partnerschaft. Es müssen Sitzungsprotokolle und eine Anwesenheitsliste mit Unterschriften der Teilnehmer vorgelegt werden.
- **Der spezifische Mindestparameter 3:** Durchführung der folgenden Kommunikationstätigkeiten:
 - Einrichtung oder Aktualisierung einer Website zur Bekanntmachung und Verbreitung von Informationen über Leader im Rahmen des Programmierungszeitraums 2023-2027 und der damit verbundenen Animations- und Studienaktivitäten;
 - Durchführung von Aktivitäten in den sozialen Medien;
 - Werbung für die Tätigkeit über mindestens einen der folgenden traditionellen Kanäle: Lokalfernsehen, Lokalradio, Lokalzeitungen.Als Nachweis der geleisteten Tätigkeit sind Links, Screenshots, Kopien von Zeitungsartikeln oder Belege vorzulegen.

Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist die Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten und für vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Bearbeitung und künftigen Umsetzung von Strategien unabhängig davon förderfähig, ob die Strategie später für eine Unterstützung im Rahmen der Intervention SGR06 infrage kommt (CR02 SRG05).



UMFANG DER UNTERSTÜTZUNG

100% der förderfähigen Gesamtkosten.

ZEITLICHE FÖRDERFÄHIGKEIT DER TÄTIGKEIT UND DER AUSGABEN

Die von der Intervention SRG05 vorgesehenen Tätigkeiten und die betreffenden Ausgaben sind vom 1. Januar 2023 bis zur Genehmigung der LES vonseiten der Verwaltungsbehörde der autonomen Provinz Bozen förderfähig.

VERFAHREN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER BEIHILFEN- UND DER AUSZAHLUNGSANTRÄGEN

Die Informationen zu den Verfahren für die Genehmigung der Beihilfen- und der Auszahlungsanträgen der Intervention SRG05 "Leader Vorbereitungsunterstützung – Unterstützung bei der Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien (LES)" finden Sie im "Verfahrenshandbuch der Intervention SRG05", im "Allgemeinen Verfahrenshandbuch der Interventionen für strukturelle Investitionen" und im "Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027" der Autonomen Provinz Bozen.

BEWERTUNG ZU DEN STAATSBEIHILFEN

Falls zutreffend werden Beihilfen im Rahmen der Intervention SRG05 im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

2. AUSWAHL DER LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN (LES)

BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Die LES-Vorschläge müssen im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionrechts sein und auf die Erreichung der GAP-Ziele und der allgemeinen strategischen Ziele der Intervention SRG06 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien ausgerichtet sein.

Gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden als förderfähig die lokalen Entwicklungsstrategien erachtet, die folgenden Elemente beinhalten:

1. das geografische Gebiet und die Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
2. die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
3. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets: Kontextanalyse, Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet einschließlich einer SWOT-Analyse;
4. die Ziele der Strategie, einschließlich messbarer Sollvorgaben für Ergebnisse, die ausgewählten thematischen Bereiche und zugehörige geplante Aktionen („Schema azione Leader“ ist auf der folgenden Web-Seite [Aufrufe - Annahme der Gesuche | Landwirtschaft | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) verfügbar);
5. der Aktionsplan mit den Aktionen, die in der LES aktiviert werden, und der Finanzplan;
6. die Auswahlkriterien für jede aktivierte Aktion;



7. die Vorkehrungen für Verwaltung, Begleitung und Evaluierung mit Verdeutlichung der Kapazität der lokalen Aktionsgruppen bei der Durchführung der Strategie;
8. die Beschreibung der Zusammensetzung der LAG.

Weitere Informationen sind im Dokument "Schema generale per le Strategie di Sviluppo Locale 2023-2027" enthalten (da Dokument ist auf der Web-Seite [Aufrufe - Annahme der Gesuche | Landwirtschaft | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) verfügbar).

Die LES (Lokale Entwicklungsstrategien) müssen sich auf maximal **2 Themen** konzentrieren, von denen eines als zentrales Thema angegeben werden muss und Verbindungen mit jedem gewählten zweiten Thema enthalten muss.

Die Themenbereiche sind folgende:

1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft;
2. lokale Ernährungssysteme, Bezirke, landwirtschaftliche Produktionszweige und landwirtschaftliche Lebensmittelversorgungsketten;
3. Dienstleistungen, Waren, Räumlichkeiten für Gemeinschaft und Inklusion;
4. Energiegemeinschaften, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft;
5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme;
6. Lokale handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme.

Die Autonome Provinz sieht auch andere mögliche Themen vor, die sich aus den Leader-Gebieten nach dem Bottom-up-Prinzip ergeben werden, unbeschadet der Anerkennung eines zentralen und eines wechselseitigen Themas. Alle weiteren Themen müssen im Einklang mit den Zielen des Umsetzungsdokumentes für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen stehen.

Geplante Unter-Interventionen:

- Unter-Intervention A - Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien – artikuliert in spezifischen Aktionen und ordentlichen Aktionen, einschließlich eventuell die Leader-Kooperation.
- Unter-Intervention B - Aktivierung und Verwaltung lokaler Entwicklungsstrategien - unterteilt in zwei Aktionen: Aktion B.1 - Verwaltung; Aktion B.2 – Aktivierung und Kommunikation.

Im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien werden ordentliche oder spezifische Aktionen vorgesehen. Die ordentlichen Aktionen sind die Aktionen, die die autonome Provinz Bozen im GAP-Strategieplan 2023-2027 und im Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung 2023-2027 aktiviert hat.

Unter den spezifischen Aktionen werden Aktionen verstanden, die durch inhaltliche und/oder ergebnismäßige und/oder Umsetzungselemente gekennzeichnet sind, die sich wesentlich von den ordentlichen Aktionen unterscheiden. (Aktionen des GAP-Strategieplans, die die autonome Provinz Bozen nicht aktiviert hat oder neue Aktionen).

Die Begünstigten der geplanten Aktionen in den LES sind:



- für die im LES aktivierten ordentlichen Aktionen, die in den einzelnen Aktionen/Interventionen vorgesehen sind, entsprechend den Besonderheiten der autonomen Provinz Bozen, wie sie spezifisch im GSP vorgesehen wurden (CR05 SRG06);
- Bei spezifischen Aktionen, die im LES aktiviert werden, Subjekte, die von den LAGs zum für die Durchführung des Vorhabens/der Aktion, innerhalb der von der Verwaltungsbehörde festgelegten Typologien, benannt wurden. (CR06 SRG06).

Für die spezifische Aktionen definieren die Verwaltungsbehörden, welche Verpflichtungen vorgesehen werden müssen und/oder welche neuen Verpflichtungen auf der Grundlage lokaler Bedürfnisse einbezogen werden (CR11 SRG06).

Um förderfähig zu sein, müssen alle Aktionen die Bedingungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben, gemäß der Intervention SRG06 und die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 4 des GAP-Strategieplanes erfüllen (CR13 SRG06).

Die ordentlichen Aktionen müssen die Anforderungen und Bedingungen erfüllen, die in der Intervention des GSP festgelegt sind (CR14 SRG06).

Alle Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten der Landwirtschaft, die in lokalen Entwicklungsstrategien (LES) vorgesehen sind, müssen zur Vitalität ländlicher Gebiete beitragen und Entvölkerung, Armut und Umweltzerstörung in den bedürftigsten Gebieten bekämpfen (behindern) und dürfen nicht ausschließlich auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet sein. Daher werden die im Rahmen von Leader geförderten landwirtschaftlichen Aktionen in jedem Fall marginal sein und mit den lokalen Entwicklungserfordernissen der betreffenden Gebiete in Einklang stehen.

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der LES muss die LAG die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Union und der Charta der Grundrechte, der EU-Vorschriften zum Wettbewerb und der Vorschriften für eine korrekte und transparente Verwaltung öffentlicher Mittel garantieren.

Wenn die Unterstützung der Leader-Zusammenarbeit geplant ist, müssen Projektvorschläge in den lokalen Entwicklungsstrategien angegeben werden. Die Kooperationsprojekte/-operationen müssen die Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen, die in CR15, CR16 und SP04 der Interventionsbeschreibung SRG06 des GAP-Strategieplanes 2023-2027 beschrieben sind.

LOKALE AKTIONSGRUPPEN (LAG)

BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Die Beihilfenansuchen der Intervention SRG05 und die LES-Vorschläge können von lokalen Aktionsgruppen (LAG) mit Rechtspersönlichkeit oder von Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Subjekten, die untereinander einen federführenden Partner wählen oder sich in einer rechtlich begründeten gemeinsamen Struktur zusammenschließen, eingereicht werden.

Die Partnerschaften und LAG's müssen territoriale Zusammenschlüsse im Einklang mit den regionalen Aggregationsregeln bilden, die in der Intervention SRG06 Leader – Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien - festgelegt sind.



Die kandidierten LAGs und Partnerschaften setzen sich aus Vertretern der öffentlichen und privaten sozioökonomischen Interessen der lokalen Gegebenheiten zusammen, in denen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung junger Menschen gefördert werden und keine Interessengruppe die Entscheidungsverfahren kontrolliert (CR03 SRG06).

Jede LAG muss das Prinzip der Nichtüberschneidung der LES und der betroffenen Territorien respektieren (CR04 SRG06).

Bei LAGs ohne Rechtspersönlichkeit muss der federführende Partner formell mit der Verwaltung und Animation delegiert werden. Der federführende Partner darf diese Aktivitäten nicht an Dritte delegieren.

WEITERE INFORMATIONEN

Es ist ein Organigramm mit einer detaillierten Beschreibung der Aufgaben vorzulegen, die sowohl auf Entscheidungsebene als auch auf Verwaltungs- und Betriebsebene zugewiesen werden.

Die Koordinatoren, die Verantwortlichen für die Sensibilisierung und das Verwaltungspersonal sind eindeutig anzugeben, und für jeden ist ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem die Studientitel, die Jahre der Erfahrung in der Verwaltung der europäischen Fonds und die Erfahrungen mit LEADER hervorgehen.

Für noch nicht im Stelleplan Mitarbeiter, sind die gesuchten Profile, die Art und der Zeitpunkt der Auswahl anzugeben.

Die LAGs führen die Aufgaben durch, die durch die Verordnung (EU) 2021/1060 - Art. 33, Abs. 3, Buchstaben von a) bis f) festgelegt werden.

Falls die LAG oder die federführenden Partner die Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, sind sie verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des öffentlichen Vergabeverfahrens in Bezug auf die durch die Bekanntmachung finanzierte Tätigkeit einzuhalten.

Wenn die LAG (oder der federführende Partner) andere Aktivitäten außerhalb von LEADER durchführen (Teilnahme an anderen EU und/oder nationalen Programmen, Finanzierung durch andere als die in den Multifonds-Strategien vorgesehenen Fonds usw.), muss sie für eine Trennung der Funktionen sorgen (I04 SRG06).

Die LAGs müssen sich mit einer Satzung oder einer Geschäftsordnung ausstatten, die Regeln enthält, die zum Beispiel Folgendes gewährleisten sollen: das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft, die Transparenz der Prozesse, die Vermeidung des Risikos von Interessenkonflikten, die Kommunikationsmethoden und die Information über die Aktivitäten im Verlauf und Fortschritt usw. (I05 SRG06). Die Satzung (oder die Geschäftsordnung), muss der Verwaltungsbehörde bis zum Datum der Genehmigung der LES und der LAGs mitgeteilt werden.

LEADER-GEBIETE

BEDIENGUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Die LEADER-Gebiete, die kandidiert haben, müssen aus homogenen und in geografischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zusammenhängenden Gebieten auf subprovinzieller Ebene bestehen, die als ländliche Gebiete des Typs D eingestuft werden.



Die Leader-Gebiete umfassen mindestens 10.000 bis maximal 200.000 Einwohner (CR02 SRG06). Diese Bestimmung gilt in Erwartung der Genehmigung der von der autonomen Provinz Bozen vorgeschlagenen Änderungen des GAP-Strategieplanes 2023-2027.

In seltenen, begründeten Fällen sind auch Bewerbungen in Leader-Gebieten von untergemeindlichen Gebieten (Fraktionen) zulässig. In solchen Fällen werden, in Ermangelung offizieller Daten über Fraktionen die Werte der gesamten Gemeinde für die Berechnung des Auswahlergebnisses verwendet.

Die Intervention gilt nicht für große städtische Zentren in der Talsohle (z. B. Bozen, Meran, Brixen, Leifers, Bruneck, Eppan, Lana). Hingegen können die Fraktionen im Berggebiet mit sozioökonomischen Nachteilen derselben Gemeinde des Typs D angewendet werden kann. Die Gemeinde Bozen wird als ländliches Gebiet vom Typ A (urbane und stadtnahe Gebiete) eingestuft und kann daher auch auf Fraktionsebene kein Kandidat für das Leader-Gebiet sein.

Eine Gemeinde kann verschiedene Fraktionen in verschiedenen Leader-Gebieten kandidieren, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Nichtüberschneidung der LES und der betroffenen Gebiete beachtet wird.

FINANZIELLE AUSSTATTUNG DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN

Das Gesamtbudget für die Umsetzung der Intervention SRG06 der autonomen Provinz Bozen und der lokalen Entwicklungsstrategien vonseiten der LAGs beläuft auf € 16.581.085,79.

Für die Erarbeitung **der Finanzpläne in den LES** können die kandidierten LAGs den indikativen Betrag von **€ 2.763.514,30** verwenden, der wie folgt aufgeteilt wird:

1. Unter-Intervention A: ordentliche und/oder spezifische Aktionen, einschließlich gegebenenfalls die Kooperation Leader;
2. Unter-Intervention B „Sensibilisierung und Verwaltung lokaler Entwicklungsstrategien“, die aus zwei Aktionen besteht:
 - Aktion B1 – Verwaltung
 - Aktion B2 – Sensibilisierung und Kommunikation

Die finanzielle Ausstattung der Unter-Intervention B „Sensibilisierung und Verwaltung der LES“ beträgt höchstens 12 % der gesamten öffentlichen Ausgabe. Die Tätigkeit für die Sensibilisierung und die Kommunikation muss durch Screenshots, Berichten, Protokollen von Sitzungen, usw. und durch Dokumentation für den Beweis der Umsetzung der Tätigkeit nachgewiesen werden.

Die finanzielle Ausstattung der lokalen Entwicklungsstrategien wird auf der Grundlage des Auswahlergebnisses der förderfähigen LES endgültig festgelegt.

ABGRENZUNG DER VERWALTUNGSAKTIVITÄTEN UND DER ANIMATIONEN (UNTERMASSTNAHME 19.4 UND UNTERINTERVENTION B) ZWISCHEN DEN PROGRAMMZEITPERIODEN 2014-2022 UND 2023-2027

Für den Fall, dass eine LAG, die bereits im Programmplanungszeitraum 2014-2022 tätig ist, auch für den Zeitraum 2023-2027 ausgewählt wird, ohne dass die rechtliche Struktur der LAG geändert wird (z. B. neue MwSt.-Nummer) oder derselbe federführende Partner beibehalten wird, muss die Abgrenzung der Verwaltungs- und Animationstätigkeiten im Zusammenhang mit den 2 Programmplanungszeiträumen gewährleistet sein (insbesondere für die Jahre 2024 und 2025, in denen Überschneidungen festgestellt werden könnten). Die Abgrenzung muss die Personalkosten, die Kosten für die Struktur, die Animation sowie



die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit abdecken. Die Kosten sollten nach Möglichkeit auf den alten oder neuen Programmplanungszeitraum abgegrenzt werden. Alternativ müssen die Kosten anteilig geteilt werden.

AUSWAHL DER LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN

Die Bewertung der Lokalen Entwicklungsstrategien wird von einer „Leader Fachkommission“ durchgeführt, an der die Vertreter der nach Sektoren und Fachrichtungen zuständigen Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen teilnehmen:

- Abteilung Landwirtschaft;
- Abteilung Forstwirtschaft;
- Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung;
- Deutsche Bildungsdirektion.

Die Auswahlkriterien beruhen auf den in den Interventionsbeschreibungen SRG05 und SRG06 festgelegten Auswahlgrundsätzen.

Die Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und -kriterien“, das am 19. Januar 2023 dem Begleitausschuss der autonomen Provinz Bozen vorgelegt wurde, beschrieben. Das Dokument ist verfügbar auf der Web-Seite [Aufrufe - Annahme der Gesuche | Landwirtschaft | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#).

Die lokalen Entwicklungsstrategien mit den betroffenen LAGs und Leader-Gebieten müssen, im Einklang mit dem Art. 32, Par. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060, innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 (2. Dezember 2022) durch einen Beschluss der Landesregierung genehmigt werden.

VERARBEITUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN

Alle persönlichen Daten werden unter Einhaltung der Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bearbeitet. Die Informationen zur Verarbeitung von persönlichen Daten sind auf folgender Web-Seite verfügbar [Nationaler GAP Strategieplan 2023 - 2027 | Landwirtschaft | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#).

ZUSTÄNDIGER AMT

Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft (Abteilung Landwirtschaft) Tel. 0471-415097